

Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK)

Änderung vom 24. November 2014

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)*

verordnet:

I

Die Fernmeldegebührenverordnung UVEK vom 7. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5a Zusätzliche Gebühr für kurzfristig eingereichte Gesuche

Wird ein Gesuch für eine Funkkonzession zwei Werktage oder weniger vor Beginn der Gültigkeit der Konzession eingereicht, so wird für die Erteilung eine zusätzliche Gebühr von 50 Franken erhoben.

Art. 20 Funkversuche

Bei Funkversuchen beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährlich 450 Franken pro Konzession.

Art. 23a Störungsermittlung

¹ Die Gebühr für eine Störungsermittlung wird nach Zeitaufwand berechnet; die benötigte Zeit, um vor Ort zu gelangen, wird nicht verrechnet.

² Die Gebühr beträgt mindestens 180 Franken.

Art. 24 Prüfung zum Erwerb des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses
für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate)

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des Short Range Certificate betragen:

- a. Grundgebühr: 110 Franken;
- b. praktische Prüfung: 140 Franken;
- c. pro theoretisches Fach: 15 Franken.

¹ SR 784.106.12

Art. 25 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses
für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate)

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des Long Range Certificate betragen:

- a. Grundgebühr: 110 Franken;
- b. praktische Prüfung: 140 Franken;
- c. pro theoretisches Fach: 15 Franken.

Art. 26 Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises
für den Binnenschiffahrtfunk

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk betragen:

- a. Grundgebühr: 60 Franken;
- b. theoretische Prüfung: 25 Franken.

Art. 27 Prüfung zum Erwerb des Einsteigerausweises
für Funkamateurinnen und Funkamateure oder
des Fähigkeitsausweises für den Amateurfunk

Die Gebühren für die Prüfung zum Erwerb des Einsteigerausweises für Funkamateurinnen und Funkamateure oder des Fähigkeitsausweises für den Amateurfunk betragen:

- a. Grundgebühr: 75 Franken;
- b. für das Fach «Technik»: 40 Franken;
- c. für das Fach «rechtliche Vorschriften»: 10 Franken.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

24. November 2014

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard